

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 703 der Beilagen der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindordnung 1994 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14. September 2005 in Anwesenheit von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie des Experten Mag. Bergmüller – Referat Wahlen und Sicherheit – geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Diese Vorlage geht darauf zurück, dass mit dem Erkenntnis G 48/03-7 der Verfassungsgerichtshof § 30 Abs 3 und 4 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 aufgehoben hat. Diese Bestimmungen regelten den Austausch der zustellungsbefugten Vertreter einer wahlwerbenden Partei; als verfassungswidrig beurteilt wurde dabei der breite und undeterminierte Handlungsspielraum der Wahlbehörde. Inhaltlich entspricht § 30 Abs 3 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 dem § 40 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO), so dass auch gegen diese Bestimmung nun verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Eine dem § 30 Abs 4 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 entsprechende Bestimmung gibt es im Salzburger Landesrecht nicht. Hauptinhalt des Entwurfs zur Änderung der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung ist daher die Neufassung des § 40 Abs 2 LTWO unter Bedachtnahme auf die im zitierten Erkenntnis geäußerten Bedenken. Daneben werden einige geringfügige Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die hauptsächlich aus praktischen Erfahrungen bei den letzten Landtags- und Gemeindewahlen am 7. März 2004 resultieren, aber auch Angleichungen an das Nationalratswahlrecht bewirken sollen.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Gesetzesvorhabens in Nr 703 der Beilagen der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter weist Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) darauf hin, dass ein Teil der Gesetzesinitiative auf einen Antrag des Landtages zurückgehe. Dabei handelte es sich um eine Reihe von reparaturbedürftigen Punkten. Dies bezog sich ua auch auf die Ausstellung von Wahlkarten für Bettlägerige und die Notwendigkeit des Entfalls der Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Ausstellung einer solchen

Wahlkarte. Ein weiterer Punkt war jene Regelung, wonach der ärztliche Leiter aus medizinischen Gründen das Wahlrecht entziehen konnte. Die Vorlage der Landesregierung dient dazu, verschiedene Regelungen klarer und damit auch für die Vorsitzenden der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden in der Praxis verständlicher zu machen. Die SPÖ signalisiert deren Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung.

Namens des ÖVP-Landtagsklubs spricht Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) verschiedene Materien an, die aus einem Bericht der Landesverwaltung zur Umsetzung von Vorschlägen zur Beseitigung von für Behinderte diskriminierenden Bestimmungen nicht wahrgenommen wurden. Dabei wird auf den Bericht vom 6. Februar 2002 verwiesen. Weiters stelle sich die Frage, ob nicht etwa die Einsicht in die Wählerevidenz per Telefon oder e-Mail erleichtert werden sollte. Weiters enthalten die angezogenen Gesetze noch immer diskriminierende Formulierungen wie etwa "Pflegling" oder "Gebrechliche". Diesbezüglich wurde Auskunft vom anwesenden Experten begehrt.

Mag. Bergmüller weist darauf hin, dass die Frage der Einsichtnahme in die Wählerevidenz auch unter den Experten ein schon seit langem und intensiv erörtertes Thema wäre. Sehr oft werde leider diese Möglichkeit der Einsichtnahme gar nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus sollten die Zeiten für die Möglichkeit zur Einsichtnahme aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der bisherigen Erfahrungen eventuell verkürzt werden. Die Frage der Begrifflichkeit wurde in einem Arbeitskreis der Landesverwaltung besprochen, an denen der Genannte nur einmal teilgenommen hat. Warum nicht alle Vorschläge des Arbeitskreises umgesetzt wurden, sei diesem allerdings nicht bekannt.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) erkundigt sich nach den Ergebnissen des Arbeitskreises und fragt nach, wo man diese einsehen könne. Weiters gehe es ihr auch um geschlechtsneutrale Bezeichnungen.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) weist darauf hin, dass ein 60-seitiger Bericht zur Beseitigung von Behinderte diskriminierenden Bestimmungen die Grundlage für die Novelle gewesen sei.

Auch Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller betont, dass der Arbeitskreis sich mit Problemen der Behinderten befasst habe und diese Arbeit ausschließlich den Behinderten gewidmet war. Es sei daher das Ergebnis des Arbeitskreises ein anderer Ausgangspunkt als ein speziell wahlrechtlicher gewesen. Das Wahlrecht wäre nur ein Teil der Aspekte gewesen.

Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) ersucht dringend, die Seiten sieben bis neun des genannten Berichtes so schnell wie möglich zu verwirklichen. So müssten Begriffe in den §§ 60 und 66 Salzburger Landtagswahlordnung so schnell wie möglich geändert werden.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass ohnehin abermals eine Novelle notwendig sein werde und man daher in absehbarer Zeit die Möglichkeit habe, diese Angelegenheiten zu berücksichtigen.

Nach der Festlegung, dass die Novelle mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten solle, kommen die Ausschussmitglieder einstimmig zur Auffassung, dem Landtag das in der zitierten Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesvorhaben zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die in der Nr 703 der Beilagen der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode enthaltene Gesetzesvorlage wird mit der Maßgabe beschlossen, dass der Gesetzestitel "Gesetz vom 28. September 2005, mit dem die Salzburger Landtagwahlordnung 1998 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1999 geändert werden" lautet und in den Art I und II jeweils Z 8 das Datum "1. Jänner 2006" eingefügt wird.

Salzburg, am 14. September 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Mag. Apeltauer

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. September 2005:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.